



DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

gestützt auf:

Artikel 3, 4, 5 und 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 9, 38 und 49 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

in Erwägung, dass:

- die Gesuchstellerin mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 30. Oktober 2009 für die Dauer von fünf Jahren als Revisionsexpertin zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wurde;
- die Gesuchstellerin vor Ablauf der befristeten Zulassung formgerecht ein Gesuch um Erneuerung der Zulassung als Revisionsexpertin eingereicht und die Einzahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen hat;
- die Voraussetzungen für die Erneuerung der Zulassung als Revisionsexpertin vorliegend erfüllt sind;
- dem Gesuch folglich entsprochen werden kann und die Gesuchstellerin nach Ablauf der befristeten Zulassung als Revisionsexpertin erneut für die Dauer von fünf Jahren als Revisionsexpertin zugelassen wird und im Revisorenregister eingetragen bleibt;
- Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, seit dem 15. Dezember 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen müssen;
- dem Revisionsunternehmen die Zulassung entzogen werden kann, falls die vorstehende Bedingung nicht fristgerecht erfüllt wird;
- die Zulassung auch entzogen werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 1 RAV und unter Strafanndrohung von Artikel 45 Buchstabe c RAV unverzüglich jede Tatsache mitteilen muss, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 15 Absatz 3 RAG und unter Strafanndrohung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c RAG unverzüglich jede Änderung von im Revisorenregister eingetragenen Tatsachen mitteilen muss, indem die Änderung durch das Revisionsunternehmen direkt im Administrationsbereich des jeweiligen Benutzerkontos mutiert wird;
- die einbezahlte Gebühr derjenigen für die Beurteilung des Gesuchs entspricht und dem Revisionsunternehmen auferlegt wird;

verfügt:

1. Das Gesuch um Erneuerung der Zulassung wird gutgeheissen, und COT Treuhand AG, Aktiengesellschaft, mit Sitz in 3250 Lyss, Registernummer 500559, wird nach Ablauf der mit Verfügung vom 30. Oktober 2009 erteilten Zulassung als Revisionsexpertin erneut bis zum 30. Oktober 2019 als Revisionsexpertin zugelassen und bleibt im Revisorenregister eingetragen.
2. Die Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs beträgt 1500 Franken und wird vollständig mit der bereits einbezahlten Gebühr verrechnet.
3. Zu eröffnen:
 - COT Treuhand AG, auf elektronischem Weg

Frank Schneider
Direktor

Sébastien Derada
Leiter Zulassung und Support

(Verfügung ohne Unterschrift)

Bern, 24. Oktober 2014